

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

- - - - -

1. Gesetz: BEG § 1

Rechtssatz: Verfolgter aus Gründen der Rasse ist auch derjenige, der wegen seiner von dem Nationalsozialismus verpönten Beziehungen zu einem Angehörigen einer sog. "minderen" Rasse verfolgt worden ist, ohne selbst der "minderen" Rasse angehört zu haben. Darauf, ob diese Beziehungen achtbar waren, kommt es nicht an.

2. Gesetz: BEG § 6

Rechtssatz: Ist in einem Wiederaufnahmeverfahren ein Verfolgter wegen einer vor dem 8. Mai 1945 begangenen strafbaren Handlung verurteilt worden und ist durch dieses Urteil ein vor dem genannten Stichtag ergangenes Urteil abgeändert worden, so steht die erneute Verurteilung dem Entschädigungsanspruch nach § 6 Abs 1 Nr 3 und 4 BEG nicht entgegen, wenn durch das Wiederaufnahmeverfahren nationalsozialistisches Unrecht in der Strafrechtspflege wiedergutmacht worden ist. Offen bleibt jedoch, ob dies auch gilt, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht zu diesem Zweck eingeleitet worden ist.

3. Gesetz: BEG § 9

Rechtssatz: Wer verfolgt worden ist, weil er geschlechtliche Beziehungen zu einer "minderrassigen" Person angeknüpft hat, braucht sich nicht enthalten zu lassen, daß die Anknüpfung solcher Beziehungen ein Verschulden darstellen, das die Entschädigungsansprüche wegen rassistischer Verfolgung ganz oder teilweise ausschließt. Das gilt selbst dann, wenn diese Beziehungen den Geboten der Moral widersprechen.

Aktenzeichen: IV ZR 140/56

Urteil des BGH vom 19. September 1956 OLG Koblenz

IV ZR 140/56

Verkündet
am 19. Sept. 1956
Schorm, Just. Anzest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes R h e i n l a n d - P f a l z , vertreten
durch den Minister für Finanzen und Wiederaufbau, die-
ser vertreten durch den Direktor des Landesamts für
Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz,
Alicepplatz 4,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Heinrich Jakob B [REDACTED] in H [REDACTED], R [REDACTED]
Str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. September 1956 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Spreng

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Koblenz vom 20. März 1956 wird
zurückgewiesen. Das Verfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1900 geborene Kläger ist in den Jahren 1918 bis 1935 wiederholt zu Freiheitsstrafen, darunter einmal auch wegen schweren Raubs zu Zuchthaus, verurteilt worden. Im Jahre 1936 knüpfte er ehebrecherische Beziehungen zu einer ledigen jüdischen Frau an. Durch Urteil der 3. Großen Strafkammer des Landgerichts in Mainz vom 19. März 1937 wurde er wegen Verbrechens gegen §§ 2 und 5 Abs 2 des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren verurteilt. Gleichzeitig wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer von fünf Jahren aberkannt. Er hat diese Strafe, auf die zwei Monate und zwei Wochen der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet wurden, bis zum 8. Februar 1941 verbüßt. Am 14. April 1944 wurde der Kläger wegen fortgesetzter unzüchtiger Handlungen an seinen beiden damals noch minderjährigen Töchtern auf Grund der §§ 174 Nr 1, 176 Nr 3, 20a, 74 StGB als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher zu einer Zuchthausstrafe von acht Jahren verurteilt; außerdem wurde seine Sicherungsverwahrung angeordnet und ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zehn Jahren aberkannt. Diese Freiheitsstrafe hat der Kläger teilweise verbüßt.

Das Urteil vom 19. März 1937 wurde durch Beschluß des Landgerichts in Mainz vom 28. April 1949 auf Grund des § 1 des in Rheinland-Pfalz erlassenen Landesgesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 23. März 1948 (GVOB1 244) aufgehoben, da es sich um eine Verurteilung wegen einer Handlung handelte, die allein nach nationalsozialistischer Auffassung zu bestrafen war. Im Jahre 1950 beantragte die Staatsanwaltschaft die Wiederaufnahme



des wegen der fortgesetzten unzünftigen Handlungen anhängig gewesenen Verfahrens, weil bei der Bemessung der Zuchthausstrafe und der Anordnung der Sicherungsverwahrung in dem Urteil vom 14. April 1944 auch die inzwischen aufgehobene Bestrafung des Klägers durch das Urteil vom 19. März 1937 von Bedeutung gewesen sei. In dem Wiederaufnahmeverfahren wurde der Kläger erneut durch Urteil vom 8. Dezember 1950 für schuldig befunden und nunmehr zu vier Jahren zehn Monaten Zuchthaus - statt acht Jahren Zuchthaus - verurteilt. Auf diese Strafe wurde die bereits verbüßte Strafe angerechnet. Die bürgerlichen Ehrenrechte wurden dem Kläger auf fünf Jahre aberkannt, die früher ausgesprochene Sicherungsverwahrung wurde nicht wieder angeordnet.

Der Kläger begehrt Haftentschädigung und Entschädigung für Minderung seiner Erwerbsfähigkeit auf Grund der in den Jahren 1937 bis 1941 verbüßten Zuchthausstrafe. Die Entschädigungsbehörde hat durch Bescheid vom 12. Februar 1954 den Anspruch abgelehnt, weil der Kläger - in dem erwähnten Wiederaufnahmeverfahren - nach dem 8. Mai 1945, nämlich durch das Urteil vom 8. Dezember 1950, zu einer Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden sei und ihm deshalb Entschädigungsansprüche nach dem Bundesergänzungsgesetz (§ 1 Abs 4 Nr 3) nicht zuständen. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage erhoben und beantragt:

das beklagte Land zu verurteilen:

- a) ihm für 48 Monate Freiheitsentziehung eine Haftentschädigung von 7.200,-- DM zu zahlen,
- b) ihm ein Heilverfahren zu gewähren,
- c) ihm für die Dauer der Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit eine Geldrente zu leisten,

- d) ihm für die Zeit bis zum Beginn der Geldrente Kapitalentschädigung zu gewähren.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten. Es hält die Klage nicht nur wegen der im Jahre 1950 in dem Wiederaufnahmeverfahren ausgesprochenen Verurteilung des Klägers für ausgeschlossen, sondern auch deswegen, weil der Kläger die ihm zur Last gelegten Handlungen im Jahre 1936 lediglich zur Befriedigung seiner Geschlechtslust begangen habe. Der Kläger sei damals (in erster inzwischen geschiedener Ehe) verheiratet gewesen, aus der Ehe seien fünf Kinder hervorgegangen. Die mit der jüdischen Frau unterhaltenen Geschlechtsbeziehungen seien daher nicht sittlich achtenswert.

Das Landgericht hat durch Teilurteil das beklagte Land zur Zahlung einer Haftentschädigung in Höhe von 7.200,-- DM verurteilt. Die Berufung des Beklagten war erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klagabweisungsantrag weiter.

Der Kläger hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

1. Beide Vorinstanzen gehen davon aus, daß der Kläger aus Gründen der Rasse im Sinne des § 1 Abs 1 BErgG verfolgt worden sei und daß ihm für die erlittene Untersuchungs- und Strafhaft nach § 16 Abs 1, 2 BErgG ein Anspruch auf Gewährung einer Haftentschädigung für mindestens vier Jahre zustehe. Der Berufungsrichter führt hierzu aus, die Entschädigung wegen Verfolgung, insbesondere die aus Gründen der Rasse, solle nach

Absatz 1 der Präambel des Bundesergänzungsgesetzes ihre Rechtfertigung schon dadurch erhalten, daß dem Verfolgten Unrecht geschehen sei. Daß dem Kläger mit der Verurteilung zu vier Jahren Zuchthaus wegen "Rassenschande" Unrecht geschehen sei, sei nicht zu bezweifeln, gleichviel wie man den Kläger nach seinem gesamten Lebenswandel und insbesondere in bezug auf die hier in Betracht kommenden ehebrecherischen Beziehungen zu einer Jüdin auch in sittlicher Beziehung beurteilen möge.

In dem Bundesergänzungsgesetz, an das der Richter gebunden sei, sei eindeutig und abschließend bestimmt, in welchen Fällen trotz des Vorliegens eines Entschädigungstatbestandes kein Entschädigungsanspruch gegeben sei. Keiner der Ausschließungstatbestände der §§ 1 Abs 4, 2 und 3 liege hier vor. Die im Jahre 1950 zugunsten des Klägers erfolgte Herabsetzung der vor dem 8. Mai 1945 verhängten Strafe im Wiederaufnahmeverfahren schließe eine Entschädigung nach § 1 Abs 4 Nr 2 und 3 BErgG nicht aus. Das beklagte Land habe auch diesen Einwand in der Berufungsinstanz nicht mehr erhoben. Das früher geltende Landesentschädigungsrecht hätte zwar zu einer Abweisung der Klage führen können. Dieses Gesetz sei aber durch das BErgG aufgehoben und dürfe nicht mehr angewendet werden, wenn es auch im vorliegenden Fall eine der Sachlage besser entsprechende Entscheidung ermöglicht haben würde.

Auch § 3 BErgG könne nicht dazu führen, die Entschädigungsansprüche des Klägers auszuschließen. Gegenüber dem in der nationalsozialistischen Rassen-gesetzgebung und insbesondere in der Aufstellung des Straftatbestandes der "Rassenschande" liegenden Unrecht komme dem in den sittenwidrigen ehebrecherischen Beziehungen des Klägers zu einer Jüdin liegenden Unrecht keine maßgebliche Bedeutung zu. Die Miß-

achtung der Rassengesetzgebung des Nationalsozialismus durch den Verfolgten dürfe grundsätzlich nicht gegen ihn ausgelegt werden. Zwar könne auch im Rahmen des § 1 Abs 1 BErgG der Beurteilung der Persönlichkeit des Verfolgten Bedeutung bei der Prüfung der Frage zukommen, ob ihm eine Entschädigung zu gewähren sei, wenn nämlich jemand wegen seiner politischen Überzeugung verfolgt worden sei. Hier biete der Begriff der Überzeugung den erforderlichen Anknüpfungspunkt. Er ermögliche es, demjenigen den Entschädigungsanspruch zu versagen, dem eine ernstliche und achtbare politische, gegen den Nationalsozialismus gerichtete politische Überzeugung nicht zuerkannt werden könne. Der Begriff der Verfolgung aus Gründen der Rasse enthalte aber keinen derartigen Anknüpfungspunkt. Es sei davon auszugehen, daß der Gesetzgeber es nicht für angezeigt gehalten habe, den aus Gründen der Rasse Verfolgten Entschädigungsansprüche aus anderen, nicht sich aus den §§ 1 Abs 4, 2 und 3 BErgG ergebenden Gründen zu versagen. Dann könne es aber dem Richter nicht gestattet sein, nach eigenem Gutdünken unter den aus Gründen der Rasse Verfolgten noch eine Prüfung und Auslese vorzunehmen. Die gesetzliche Regelung führe auch im vorliegenden Fall nicht zu einem unerträglichen Ergebnis. Wie man auch den Wert der Persönlichkeit des Klägers beurteile, so müsse anerkannt werden, daß ihm durch die Verurteilung zu vier Jahren Zuchthaus wegen "Rassenschande" nach rechtsstaatlichen Auffassungen Unrecht geschehen sei. Auch der häufig vorbestrafte Verbrecher habe Anspruch auf Entschädigung, wenn sich in einem Fall, nachdem er bereits Untersuchungshaft verbüßt habe, nachträglich seine Unschuld herausstelle. Es sei auch nicht ersichtlich, nach welchen Gesichtspunkten die Auslese erfolgen solle. Jedem außerehelichen Geschlechtsver-

kehr hatte ein gewisser Makel an. Wenn ein Mann seine Ehe durch geschlechtliche Beziehungen zu einer anderen Frau gebrochen habe, so sei er deswegen nicht schon allgemein entschädigungsunwürdig. Es könne aber auch nicht darauf abgestellt werden, ob er tiefere seelische Bindungen zu seiner Partnerin gehabt habe. Diese seelischen Vorgänge seien nach längerer Zeit meist nicht mehr zuverlässig festzustellen. Selbst wenn im vorliegenden Fall alle Umstände dafür sprächen, daß lediglich auf vorübergehender Sinneslust beruhende geschlechtliche Beziehungen vorgelegen hätten, so bleibe trotzdem das dem Verurteilten durch die nationalsozialistische Rassengesetzgebung mit den Erfordernissen der Rechtssicherheit nicht zu vereinbarende zugefügte Unrecht bestehen. Nur eine Abgrenzung sei möglich: Erfülle der Tatbestand der Rassenschande gleichzeitig die Voraussetzungen einer nach rechtsstaatlichen Begriffen strafbaren Handlung, z.B. Notzucht, Unzucht mit Kindern oder Jugendlichen (§§ 174, 176, 177 StGB), so werde eine Entschädigung jedenfalls nicht in voller Höhe der erlittenen Freiheitsentziehung in Betracht kommen. Dagegen müsse der Ehebruch als ein echtes kriminelles Delikt ausscheiden, weil er nur unter besonderen, praktisch selten erfüllten und auch hier nicht vorliegenden Voraussetzungen (Auflösung der Ehe wegen des Ehebruchs und Strafantrag des verletzten Ehegatten) strafbar sei.

2. Die gegen diese Erwägungen vorgebrachten Rechtsbedenken der Revision sind nicht stichhaltig.

a) Weder das US-Entschädigungsgesetz noch das Bundesergänzungsgesetz vom 18. September 1953 beschränkt den Entschädigungsanspruch wegen rassistischer Verfolgung auf solche Personen, die wegen i h r e r Rasse ver-

folgt worden sind, sondern gewährt diesen Anspruch allen denen, die aus G r ü n d e n der R a s s e Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen gewesen sind. Soweit es sich um die Anwendung dieser Gesetze handelt, ist es unbestritten, daß aus diesem Verfolgungsgrund auch derjenige Entschädigungsanspruch herleiten kann, der nicht selbst einer von dem Nationalsozialismus diskriminierten Rasse angehört hat, sondern nur deswegen verfolgt wurde, weil er zu einem solchen Rasseangehörigen Beziehungen unterhalten hat, die vom Nationalsozialismus verpönt waren. Dazu gehören vor allem Angehörige der "arischen" Rasse, die geschlechtliche Beziehungen zu "minderrassischen" Personen unterhielten, die nach dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl I 1146) unter Strafe gestellt waren (Blessin-Wilden, BErgG § 1 Anm 29; Becker-Huber-Küster BErgG § 1 Anm 6 c; OLG Frankfurt NJW RzW 1951, 198 Nr 11; OLG Bremen NJW RzW 1952, 76 Nr 14). Bestritten ist dagegen sowohl im Schrifttum als auch in der Rechtsprechung, ob in den Fällen, in denen ein Angehöriger der "arischen" Rasse wegen geschlechtlicher Beziehungen zu einem nichtarischen Partner bestraft oder sonst verfolgt worden ist, Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch ist, daß diese Beziehungen nicht jeglicher Moral widersprachen (so Blessin-Wilden aaO) oder daß der wegen Verstoßes gegen die Rassengesetzgebung Verfolgte einer Wiedergutmachung würdig ist (so OLG Bremen aaO). Für diese Einschränkung des Kreises der wegen Verfolgung aus Gründen der Rasse Entschädigungsberechtigten bot das bis zum Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl I 562) geltende Recht keinen Anhaltspunkt. Der Wortlaut der einschlägigen Vorschriften ist klar und eindeutig.

Auch aus dem Zweck des Gesetzes kann nichts dafür entnommen werden, daß ein Entschädigungsanspruch voraussetze, daß die der Rassengesetzgebung widersprechenden Beziehungen moralisch achtbar gewesen seien. Das Bundesergänzungsgesetz hat, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, diejenigen Tatbestände, die einen Entschädigungsanspruch ausschließen, in § 1 Abs 4 und den §§ 2 und 3 abschließend und erschöpfend geregelt. Es ist fehlsam, sich zum Beweis des Gegenteils auf den Zweck des Gesetzes zu berufen. Wie sich aus dem Vorspruch des Bundesergänzungsgesetzes ergibt, beruht die Entschädigungspflicht gegenüber den aus Gründen der Rasse Verfolgten darauf, daß ihnen Unrecht geschehen ist, nicht aber darauf, daß sich derjenige, der sich über die Rassengesetzgebung hinweggesetzt hat, durch die darin liegende Bekämpfung des Rassenwahns ein Verdienst erworben hat. Darauf hat schon das Landgericht zutreffend hingewiesen. Das den aus diesen Gründen Verfolgten durch Gewaltmaßnahmen zugefügte Unrecht ist unabhängig davon, ob die Handlungen, in denen der Verstoß gegen die Rassengesetzgebung erblickt wurde, moralisch gerechtfertigt waren oder nicht. Das zeigt der vorliegende Fall deutlich. Der Kläger wäre unter der Geltung rechtsstaatlicher Grundsätze wegen seiner ehebrecherischen Beziehungen nicht, jedenfalls aber nicht zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden, während ihm wegen Verstoßes gegen das erwähnte Gesetz vom 15. September 1935 eine Zuchthausstrafe von vier Jahren auferlegt wurde. Der Standpunkt des Berufungsrichters wird außer von Becker-Huber-Küster aaO auch von den Oberlandesgerichten in Frankfurt (NJW RzW 1951, 198 mit zustimmender Anm von Küster) und in Tübingen (NJW RzW 1952, 283 Nr 46 für das Entschädigungsgesetz für Württemberg-Hohenzollern) vertreten.

Abweichend von dem Berufungsgericht hat der erkennende Senat für die Entschädigungsansprüche der wegen ihrer politischen Überzeugung Verfolgten die Rechtsauffassung vertreten, daß es nicht darauf ankomme, ob die politische Überzeugung eine achtbare sei (NJW RZW 1956, 142 Nr 21 und das nicht veröffentlichte Urteil vom 6. Juni 1956 IV ZR 26/56). Die Gegenmeinung kann sich daher auch nicht darauf stützen, daß es bei den aus Gründen der Rasse Verfolgten auf die moralische Achtbarkeit des Verstoßes gegen die Rassengesetze ankomme, weil auch bei der Verfolgung wegen der politischen Überzeugung nur eine achtbare Überzeugung Entschädigungsansprüche begründe. Schließlich ist die hier abgelehnte Ansicht auch in sich widerspruchsvoll: Sie hebt auf die moralische Achtbarkeit nur bei den Verfolgten ab, die nicht wegen der eigenen Rasse, sondern wegen der Beziehungen zu einer Person "minderer" Rasse verfolgt worden sind (so OLG Bremen aaO). Eine solche Unterscheidung läßt sich nicht rechtfertigen, sie widerspricht dem Grundsatz des Rechts, daß gleiche Sachverhalte nicht ungleich behandelt werden dürfen.

Dieser Rechtszustand hat sich auch unter dem für den Entschädigungsanspruch des Klägers nunmehr maßgebenden Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 nicht geändert. Die Voraussetzungen, unter denen ein aus Gründen der Rasse Verfolgter Entschädigungsanspruch nach diesem Gesetz zu beanspruchen hat (§§ 1 Abs 1, 3 BEG), sind dieselben wie früher. Die Versagungsgründe, aus denen eine Entschädigung trotz der vorhandenen Tatbestandsvoraussetzungen nicht gewährt werden darf, sind in § 6 BEG geregelt. Aus dem Gesetz ergibt sich nicht, daß diese Versagungsgründe etwa nicht ebenso erschöpfend und ausschließlich sein sollen wie in dem Bundesergänzungsgesetz.

Was die Revision hierzu vorbringt, geht fehl. Aus dem Wortlaut des Entschädigungsgesetzes von Rheinland-Pfalz, das die Entschädigungsberechtigung aus Gründen der rassischen Verfolgung davon abhängig machte, daß der Verfolgte wegen "seiner Rasse" verfolgt wurde, kann für die Auslegung der deutlich abweichend formulierten Entschädigungsgesetze der Bundesrepublik nichts entnommen werden. Die Revision kann dies auch ernstlich nicht in Frage stellen. Sie wiederholt im Grunde nur die Argumente der hier abgelehnten Ansicht des OLG Bremen und von Blessin-Wilden aaO. Sie meint aber, durch die Vorschriften des § 1 Abs 2 Nr 3 BEG sei nunmehr klargestellt, was sich der Gesetzgeber unter dem Begriff "aus Gründen der Rasse" wirklich gedacht habe. Hiernach solle entschädigungsberechtigt sein, wer einem Verfolgten "nahegestanden habe". Arbeitskreis und Bundestagsausschuß seien sich darüber einig gewesen, daß die Vorschrift des § 1 Abs 2 Nr 3 BEG an und für sich überflüssig gewesen sei, weil sie lediglich den in Abs 1 gebrauchten Ausdruck "aus Gründen der Rasse verfolgt" interpretiere. Die Einfügung sei trotzdem erfolgt, um in dieser Hinsicht die Auffassung des Gesetzgebers zweifelsfrei erkennen zu lassen. Aus der Voraussetzung des "Nahestehens" gehe hervor, daß eine gewisse innere Bindung des Verfolgten zu den Angehörigen der verfolgten Rasse bestanden haben müsse. An dieser Voraussetzung fehle es aber bei den Beziehungen des Klägers zu der jüdischen Frau, mit der er verkehrt habe.

Diese Erwägungen der Revision sind nicht stichhaltig. Der Gesetzgeber des BEG hat den Begriff der (eigentlich) Verfolgten in demselben Sinne bestimmt wie es in dem früheren Gesetz geschehen war. In den Absätzen 2 und 3 des § 1 hat er aber den Kreis der Entschädigungsberechtigten über den Kreis der eigentlich Ver-

folgten hinaus erweitert, indem er in Abs 2 gewisse nicht unter Absatz 1 fallende Personengruppen den nach Abs 1 Verfolgten gleichstellt und darüber hinaus in Abs 3 bestimmt, daß die dort unter Nr 1 bis 3 fallenden Personengruppen als Verfolgte gelten sollen. Aus dieser Erweiterung des Kreises der Entschädigungsberechtigten auf nicht im eigentlichen Sinn Verfolgte kann aber nicht geschlossen werden, daß der Begriff des Verfolgten im Sinne des Abs 1 einschränkend ausgelegt werden müsse. Es entspricht vielmehr dem Bestreben des BEG, möglichst viele Tatbestände nationalsozialistischen Unrechts zu erfassen und in dem bisherigen Gesetz vorhandene Lücken zu schließen, nicht aber, daß an der Auslegung des § 1 Abs 1 etwas geändert werden soll. Entgegen der Ansicht der Revision hat die in Nr 3 des Abs 3 aufgeführte Gruppe der den Verfolgten nahestehenden Personen auch keine besondere Beziehung nur zur Gruppe der aus Gründen der Rasse Verfolgten, sondern umfaßt ganz allgemein die Personen, die den aus den Gründen des Abs 1 verfolgten Personen nahestehen. So kann nach dieser Bestimmung auch eine Person Entschädigungsansprüche stellen, die einem aus politischen oder religiösen Gründen Verfolgten nahegestanden hat, ohne daß sie selbst nach Abs 1 als verfolgt angesehen werden kann. Wer nach Abs 1 Verfolgter ist, der fällt nicht unter Abs 2 oder 3 des § 1 BEG. Der Kläger ist auch unter dem Bundesentschädigungsgesetz selbst aus Gründen der Rasse Verfolgter, nicht nur eine einem Verfolgten nahestehende Person.

Ebensowenig kann der Revision gefolgt werden, wenn sie ausführt, es dürfe nicht mit dem Berufungsgericht lediglich darauf abgestellt werden, daß in dem Falle des Klägers Unrecht geschehen sei, das wiedergutmacht werden müsse. Solange zahlreiche Personen,

die rechtskräftig festgestellte Forderungen gegen das Deutsche Reich aus unerlaubter Handlung hätten, von jeder Wiedergutmachung nach dem Bundesentschädigungsgesetz ausgeschlossen seien und auf die Sozialquote des Kriegsfolgenabschlußgesetzes warten müßten, könne das Argument des Berufungsrichters nicht durchgreifen. Die Revision gibt selbst zu, daß in dem Falle des Klägers die Wiedergutmachung erfolgt, weil dem Kläger Unrecht geschehen ist. Dies entspricht der in dem Vorpruch auch zum BEG zum Ausdruck gekommenen Rechtsauffassung des Gesetzgebers. Wenn der Gesetzgeber (zu Recht oder zu Unrecht) andere Gruppen von Schadenersatzansprüchen in die Regelung des Bundesentschädigungsgesetzes nicht aufgenommen hat, so kann deswegen denjenigen, die nach diesem Gesetz einen klaren Entschädigungsanspruch haben, die Wiedergutmachung nicht durch eine einschränkende, dem Willen des Gesetzes widersprechende Auslegung vorenthalten werden.

3. Zutreffend und von der Revision unbeanstandet hat der Berufungsrichter weiter ausgeführt, daß der Anspruch nicht durch § 3 BErgG (jetzt: § 9 BEG) ausgeschlossen sei. § 3 aaO (jetzt: § 9 BEG) erklärt neben anderen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts auch den des § 254 BGB, der die Rechtsfolgen eines mitwirkenden Verschuldens des Schadensersatzberechtigten regelt, im Entschädigungsrecht für sinngemäß anwendbar. Hat bei der Entstehung des Schadens, der nach dem Bundesentschädigungsrecht wiedergutzumachen ist, ein Verschulden des Entschädigungsberechtigten mitgewirkt, dann kann der Entschädigungsanspruch unter den Voraussetzungen der entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 254 BGB ganz oder teilweise entfallen. Der in § 254 BGB ausgedrückte Rechtsgedanke ist der Sache nach ein Sonderfall des § 242 (RGRK BGB

10. Aufl § 254 Anm 1 auf Seite 486). Wenn der Geschädigte infolge der Zuwiderhandlung gegen die anerkannten Gebote der Selbsterhaltung verstößt und infolgedessen einen Schaden erleidet und nun von einem anderen, der diesen Schaden schuldhaft mitverursacht hat, den Schaden ersetzt verlangt, dann muß er sich jetzt ein eigenes, für den Schaden mitursächliches Verhalten, sofern ihm im Sinne persönlicher Mitverantwortung Verantwortlichkeit zugerechnet werden kann, anrechnen lassen (Larenz Schuldrecht AllgTl S 123). Die Übertragung dieses Grundsatzes auf das Recht der Entschädigung nationalsozialistischen Unrechts ist nach dem ausdrücklich erklärten Willen des Gesetzes nur eine sinngemäße: Sie darf nicht zu Ergebnissen führen, die dem Sinn und dem Zweck des Gesetzes widersprechen. Wenn das BEG wie seine Vorgänger die zur Durchführung der Rassegesetzgebung dienenden Maßnahmen als Gewaltmaßnahmen bezeichnet, durch die den von ihnen Betroffenen Unrecht geschehen ist, so wird damit anerkannt, daß die Nürnberger Rassengesetze in gröbster Weise gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen; daß ihnen der Charakter des Rechts abzusprechen ist; daß sie grundsätzlich als unverbindlich angesehen werden müssen (BGHZ 16, 350 353, 354). Es kann dann aber niemand zum "Verschulden" angerechnet werden, wenn er sich wissentlich oder unter Außerachtlassung irgendwelcher Vorsicht Verfolgungsmaßnahmen zuzog, weil er sich über diese Vorschriften hinwegsetzte (Blessin-Wilden BErgG § 3 Anm 1). Es kann dabei nicht darauf ankommen, aus welchen - sittlich zu billigenden oder zu mißbilligenden - Motiven er so gehandelt hat und ob er etwa durch dieselbe Handlung gegen Gesetze verstoßen hat, die den Erfordernissen des Rechtsstaates entsprechen. Hat jemand durch einen "Verstoß" gegen die Rassengesetze auch anderen ver-

bindlichen Gesetzen zuwidergehandelt, so muß er zwar die Folgen des ihm zur Last fallenden Rechtsverstoßes tragen, etwa eine Strafe wegen Notzucht, Ehebruchs oder dergleichen, nicht entspricht es aber dem Sinn der Wiedergutmachung, daß er wegen des eigentlichen Rechtsverstoßes auch mit denjenigen von der Staatsgewalt gegen ihn verhängten Folgen seines Handelns belastet bleibt, die durch den Unrechtscharakter seines Handelns nicht gerechtfertigt sind. Auch der Anspruch des Klägers auf Entschädigung muß daher ungeachtet der Vorschrift des § 9 BEG bestehen bleiben.

4. Schließlich ist den Vorinstanzen darin zuzustimmen, daß die Vorschriften des § 1 Abs 4 Nr 2 und 3 BErgG (jetzt: § 6 Abs 1 Nr 3 und 4 BEG) dem vom Kläger verfolgten Anspruch nicht entgegenstehen. Zwar ist der Kläger nach dem 8. Mai 1945 im Wiederaufnahmeverfahren durch Urteil vom 8. Dezember 1950 wegen fortgesetzter Unzucht mit seinen beiden Töchtern zu vier Jahren und zehn Monaten Zuchthaus verurteilt worden und sind ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren aberkannt worden. Unerheblich ist für die Anwendung des § 6 Abs 1 Nr 3 und 4 BEG, daß diese Straftaten vor dem Stichtag des 8. Mai 1945 begangen sind. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes. Es kann fraglich sein, ob die Verurteilung in einem Wiederaufnahmeverfahren, durch die eine vor dem Stichtag ausgesprochene Verurteilung abgeändert worden ist, die Voraussetzungen des § 6 Abs 1 Nr 3, 4 BEG überhaupt erfüllen kann. Dafür könnte an sich sprechen, daß durch die Zulassung der Wiederaufnahme (§ 370 Abs 2 StPO) das alte Urteil tatsächlich beseitigt worden ist (RGSt 35, 351) und das neue Urteil auf Grund einer neuen Hauptverhandlung ergeht, ohne daß dabei eine Bindung an das frühere Urteil besteht,

selbst wenn es im Einzelfall mit dem alten völlig übereinstimmt und dieses formell nach § 373 Abs 1 StPO aufrechterhalten wird (RGSt 57, 317). Doch kann dies im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben. Denn die erwähnten Vorschriften können hier nicht zum Zuge kommen, weil das Wiederaufnahmeverfahren, das gegen den Kläger durchgeführt wurde, in der Sache der Wiedergutmachung eines in der Strafrechtspflege begangenen nationalsozialistischen Unrechts dient. Das ergibt sich nicht nur aus den zutreffenden grundsätzlichen Erwägungen, die das Landgericht zu diesem Punkt angestellt hat, schon das Bundesentschädigungsrecht gibt einen Anhaltspunkt dafür, daß diese Fälle der Wiederaufnahme durch § 6 Abs 1 Nr 3 und 4 BEG nicht erfaßt werden. § 16 Abs 5 BErgG hat die Gewährung einer Entschädigung für eine Freiheitsentziehung im Zusammenhang mit einer strafgerichtlichen Verurteilung davon abhängig gemacht, daß die Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren oder nach Rechtsvorschriften, die die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zum Gegenstande haben, aufgehoben oder g e ä n d e r t worden ist. Ist die Aufhebung oder Änderung einer strafgerichtlichen Entscheidung, die eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme bedeutet, Voraussetzung für einen Wiedergutmachungsanspruch für die auf Grund der früheren Verurteilung erlittenen Straftat, dann wäre es in der Tat widersinnig, wenn der in einem solchen Verfahren ergangenen Entscheidung die Bedeutung eines Ausschlussgrundes für einen Entschädigungsanspruch zukommen könnte, der aus einem anderen Sachverhalt hergeleitet wird. Daß das zugunsten des Klägers im Jahre 1950 durchgeführte Wiederaufnahmeverfahren der Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts diene, das dem Kläger durch das Urteil der 1. Strafkammer des Landgerichts in Mainz vom 14. April 1944 zugefügt

worden und das nicht zugunsten des vorliegenden Entschädigungsanspruchs ist, kann einem begründeten Bedenken nicht unterliegen. Denn einmal konnte durch dieses Urteil der Kläger als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher im Sinne des § 20a StGB nur deswegen verurteilt werden, weil er wegen Rassenschande im Jahre 1937 zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden war. Außerdem wird aber in dem aufgehobenen Urteil vom 14. April 1944 der Kläger als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher u.a. auch deswegen angesprochen, weil er "in der Zeit der völkischen Besinnung und Neuordnung ohne jede innere Hemmung mit einer Jüdin Rassenschande beging". Wenn das im Wiederaufnahmeverfahren ergangene Urteil daher in der Sache das dem Kläger zugefügte Unrecht dadurch korrigierte, daß es die von ihm zweifellos verdiente strenge Strafe auf ein nach rechtsstaatlicher Auffassung angemessenes Maß zurückführte, so kann die in dieser Entscheidung ausgesprochene Strafe kein Grund sein, den Entschädigungsanspruch auszuschließen, dies würde dem Sinn und dem Zweck des § 6 Abs 1 Nr 3 und 4 BEG widersprechen.

Die Revision mußte daher, wie geschehen, mit der sich aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs 1 BEG ergebenden Kostenfolge zurückgewiesen werden.

Schmidt Ascher v. Werner Wüstenberg Spreng